



6020 Innsbruck
A d a m g a s s e 7 a
T e l . 0 5 1 2 / 5 8 7 1 3 0
T e l e f a x 0 5 1 2 / 5 8 7 1 3 0 - 1 4
e-mail:
tiroler@gemeindeverband-tirol.at
D V R : 0 6 3 1 0 5 1

Innsbruck, 25.11.2013

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Gemeindevertreter in einer Gemeindegutsagrargemeinschaft,
sehr geehrte Gemeindevandatare!

Mit seinen Erkenntnissen vom 2. Oktober 2013 hat der VfGH den Beschwerden der Gemeinden Pflach und Unterperfuß zum sogenannten Überling Recht gegeben und ein für allemal klargestellt:

- Das Gemeindegut dient auf Grund alter Übung unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften.
- Als Nutzungsrechte kommen praktisch nur Holz- und Weiderecht in Betracht. Es darf nie mehr bezogen werden als es zur konkreten Deckung des Haus- und Gutsbedarfes erforderlich ist.
- Die Nutzungsrechte bestehen ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen (Brenn- und Nutzholz oder Weide), nicht jedoch im Bezug von Geld (z.B. wie bisher oft praktiziert, vermeintliches Rechtholz wurde erkaufte). Zum Haus- und Gutsbedarf gehören nicht Nutzungen, die keinen konkreten Sachbedarf befriedigen sollen. Dem entsprechend ist die Agrarbehörde verpflichtet, bei Änderung des Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Liegenschaften das im Regulierungsplan festgelegte agrargemeinschaftliche Anteilsrecht anzupassen.
- Der Gemeinde stehen der Substanzwert und die Überschüsse aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit aus dem Titel des Eigentumsrechts zu. Die Regulierungen konnten diesen so zu verstehenden Substanzanspruch der Gemeinde nicht beseitigen.
- Der Überling ist als Bestandteil des Substanzwertes dem Rechnungskreis II zuzuordnen.
- Einnahmen und Ausgaben aus land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sind nur im Ausmaß der bestehenden Nutzungsrechte – also des Haus- und Gutsbedarfes – in Rechnungskreis I zu verbuchen.
- Das Verfügungsrecht der Gemeinde erstreckt sich auf alle aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge, also jene Erträge, die dem Substanzwert des Gemeindegutes

entspringen.

- Das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde zu den agrargemeinschaftlichen Organbeschlüssen betrifft alle Angelegenheiten, die den Substanzwert des Gemeindegutes betreffen.

Daraus ergeben sich nun folgende Konsequenzen:

- Es ist unzulässig, dass Gemeindegutsagrargemeinschaften an ihre Mitglieder Geld auszahlen oder über die zulässigen Holzbezüge und Weideausübungen hinaus Sachbezüge oder sonstige Vorteile gewähren. Über die Aufteilung des Substanzwertes sind keine Gutachten zu machen, der gehört zu 100 % der Gemeinde.
- Es ist unzulässig, dass Mitglieder das ihnen zustehende Rechtholz verkaufen und den Verkaufserlös lukrieren. Wird solches Holz verkauft, wird der Beweis erbracht, dass an diesem Holz kein konkreter realer Haus- und Gutsbedarf besteht.
- Die Erlöse aus dem gesamten Holzverkauf stehen der Gemeinde zu. Die Gemeinde muss sich nur im Verhältnis ihrer Teilnahme am Holznutzen an den forstwirtschaftlichen Aufwendungen beteiligen.
- Der nach Deckung der land- und forstwirtschaftlichen Naturalnutzungsrechte der Stammsitzliegenschaftseigentümer verbleibende Überschuss ist im RK II zu verbuchen.
- Förderungen haben den Zweck, Aufwendungen zu reduzieren. Sie sind im Verhältnis der Nutzungen auf die Rechnungskreise aufzuteilen wie die Aufwendungen.
- Von den allgemeinen Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Gemeindegutsflächen ist im RK I jener Anteil zu buchen, der den Holzbezügen der Stammsitzliegenschaftseigentümer im Verhältnis zu den Holzbezügen der Gemeinde entspricht.
- Ergeben sich im RK I Aufwandsüberschüsse, was in der Regel der Fall sein wird, müssen die zuständigen Organe der Agrargemeinschaft den Mitgliedern die zum Ausgleich erforderlichen Umlagen vorschreiben. Dies führt dazu, dass sich alle am Gemeindegut Nutzungsberechtigten im Verhältnis ihrer Nutzungen auch angemessen an den Aufwendungen beteiligen, wie dies nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (§ 72) vorgesehen ist.

Wie sollen die Gemeinden nun weiter vorgehen:

- Die Zuständigkeit und der Aufgabenbereich der Organe der Gemeindegutsagrargemeinschaften (Vollversammlung, Ausschuss und Obmann) bezieht sich (abgesehen von der Vertretung nach außen, bei der auch die die Substanz betreffenden Entscheidungen der Gemeinde umzusetzen sind, nur mehr auf die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte im Umfang des (auf die alte Übung beschränkten) Haus- und Gutsbedarfes. Damit kommt ihnen auch die Verwaltung und Organisation des Gemeindegutes nur mehr in Bezug auf diese Nutzungsrechte zu.
- Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden die Verpflichtung zur Führung und wirtschaftlichen Leitung der Gemeindegutsagrargemeinschaften zu übernehmen haben.

Entscheidungsprozesse erfolgen in der Gemeinde und nicht mehr in der Agrargemeinschaft.

- Der Obmann einer Gemeindegutsagrargemeinschaft kann nur mehr im Rahmen des von der Gemeinde genehmigten Budgets handeln. Der Obmann ist im Innenverhältnis an die Anordnungen der Gemeinde gebunden und hat sich an diese Anweisungen zu halten. Zum Beispiel bei der Vergabe der Jagd.
- Die Gemeinden sind angehalten, die Obmänner der Gemeindegutsagrargemeinschaften dahingehend anzuweisen, dass der Voranschlag für das Jahr 2014 grundlegend überarbeitet werden muss, weil jede Position in die Substanz eingreift.
- Im Rahmen der Erstellung des Voranschlages für 2014 haben die Gemeinden ihr Bewirtschaftungskonzept des Gemeindegutes einzubringen, zum Beispiel: welche Investitionen werden vorgesehen, welche Erhaltungsmaßnahmen werden festgesetzt, welcher Holzeinschlag wird festgelegt? Hier wird sich die Frage stellen, braucht die Gemeinde Geld aus dem Holzeinschlag, braucht sie einen Vorausbezug etc..
- Jede Zahlung der Gemeindegutsagrargemeinschaft bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- Ohne Zustimmung der Gemeinde darf die Gemeindegutsagrargemeinschaft keine Aufträge erteilen, das gilt insbesondere für die Beauftragung von Rechtsanwälten, es sei denn, die Aufträge betreffen nur die (den Haus- und Gutsbedarf und die alte Übung nicht überschreitenden) Nutzungsrechte und es werden ausreichende Umlagen eingehoben, um die Kosten des betreffenden Auftrages zahlen zu können. Es ist Sorge zu tragen, dass auch zurückliegende Kosten von Anwälten von den Mitgliedern bezahlt werden. In Substanzangelegenheiten bedürfen die Gemeindegutsagrargemeinschaften auch zu Verfahrenshandlungen (Anträge an die Agrarbehörde, Rechtsmittel etc.) der Zustimmung der Gemeinde. Rechtsnachteile der Mitglieder sind dadurch nicht zu befürchten, weil diese ihre eigenen Rechte ja im Wege eines Streites aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bzw. im Wege von Rechtsmitteln gegen einen Beschluss auf Beantragung der Änderung des Regulierungsplanes oder von Rechtsmitteln gegen eine amtswegige Änderung eines Regulierungsplanes durchsetzen können. Verfahren die ohne Zustimmung der Gemeinde geführt wurden, können keine Substanzangelegenheiten sein. Die dadurch entstandenen Kosten dürfen daher nicht aus dem RK II bezahlt werden.
- Die gesamten Rücklagen sind dem RK II zuzuordnen. Rücklagen können sofort abberufen werden. Entsprechende Aufträge mit den entsprechenden Fristen, sind dem Obmann zu erteilen. Bei Nichtbefolgung Meldung an die Agrarbehörde.
- Aufträge der Gemeinde an die Gemeindegutsagrargemeinschaft unterliegen keinesfalls einer Beschlussfassung in den Organen der Gemeindegutsagrargemeinschaft.

Einige heikle Rechtsfragen (Gutgläubigkeit und Rechtsmissbrauch), die ebenfalls gelöst werden müssen betreffen

- Geldausschüttungen in der Vergangenheit
- Grundstücksverkäufe in der Vergangenheit
- Überbezug von Mitgliedern in der Vergangenheit

Ausdrücklich möchte ich daran erinnern, dass wir Bürgermeister und Gemeindevandatare gemäß § 69 Abs 1 Tiroler Gemeindeordnung verpflichtet sind, das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten. Das heißt auch, dass wir alle nötigen Schritte unternehmen müssen, um die Gemeinde vor möglichen Nachteilen zu schützen.

Vor Vereinbarungen und Hauptteilungen (neu oft Vermögensauseinandersetzungen genannt) möchte ich deshalb zum wiederholten Male ausdrücklich warnen.

Eine neue Regelung muss so sein, dass man im Ergebnis keinen Unterschied mehr zwischen einem Gemeindegut, das formell im Eigentum der Gemeinde geblieben ist und jenem Gemeindegut, das formell der Agrargemeinschaft zugewiesen wurde, aber materiell ausschließlich der Gemeinde zusteht, sieht.

Das Ergebnis darf sich von einer Rückübertragung des Gemeindegutes an die Gemeinden nur in formaler Hinsicht unterscheiden. Dies korrespondiert auch mit der vom Verfassungsgerichtshof schon 2008 getroffenen Aussage, dass durch die offenkundig verfassungswidrigen Regulierungsentscheidungen der Agrarbehörde nur das formale Eigentum an die Agrargemeinschaften übertragen wurde.

Damit die Gemeinden gut vorbereitet ihre neuen Aufgaben wahrnehmen können, planen wir im Jänner 2014 eingehende Informationsveranstaltungen zu diesem Thema.

Euer
Ernst Schöpf